

**12.09.11****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - Fz - In - R - Wizu **Punkt ...** der 886. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2011

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Optionen für ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung

KOM(2011) 429 endg.

**A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, ein EU-System zu schaffen, das die Übermittlung massenhafter Daten an die Vereinigten Staaten von Amerika beendet, so wie der Bundesrat es in seiner EntschlieÙung zum TFTP (Terrorist Finance and Tracking Program) - Abkommen gefordert hat (vgl. BR-Drucksache 151/10 (Beschluss)). Er begrüÙt ebenfalls, dass einheitliche Regeln und datenschutzrechtliche Standards für die Extraktion von Zahlungsverkehrsdaten für die gesamte EU geschaffen werden sollen. Dies kann insbesondere einen einheitlichen Schutzstandard personenbezogener Daten gewährleisten. Außerdem wäre der voneinander getrennte Aufbau von Kapazitäten zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in allen 27 Mitgliedstaaten ein aufwendiges und kostspieliges Unterfangen.

2. Der Bundesrat sieht allerdings kritisch, dass seine datenschutzrechtlichen Bedenken mit dem neuen, von der Kommission geplanten EU-System nicht ausgeräumt werden. Das neue EU-System muss den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten, so wie er in Artikel 16 AEUV und in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, und mit dem EU- und nationalen Datenschutzrecht vereinbar sein.
3. Der Bundesrat bedauert, dass die Kommission in der Mitteilung kein EU-System diskutiert, das ohne massenhafte Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten auskommt. Die Kommission sollte auf die Schaffung eines zielgerichteten, schlanken EU-Systems hinwirken, das auf die Nutzung massenhafter Daten nach Möglichkeit verzichtet.
4. Der Bundesrat stellt kritisch fest, dass in der Mitteilung keine Aussagen zur Höchstspeicherfrist getroffen werden. Die Speicherung sensibler Daten von bis zu fünf Jahren wie im TFTP-Abkommen wäre auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Schutz personenbezogener Daten (vgl. Urteil vom 2. März 2010 - 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08). Bei der Festlegung der Speicherdauer sollten datenschutzrechtliche Erwägungen neben der Funktionalität des neuen Systems die entscheidende Rolle spielen.
5. Der Bundesrat erwartet, dass mit dem neuen EU-System die Übermittlung massenhafter Zahlungsverkehrsdaten an die Vereinigten Staaten von Amerika tatsächlich beendet wird.
6. Kostenintensive Belastungen für die Finanzdienstleistungswirtschaft sind zu vermeiden. Der Bundesrat befürchtet, dass die Errichtung neuer Institutionen zum Aufspüren von Terrorismusfinanzierung für diese Branche neue Reglementierungen und weiteren Verwaltungsaufwand bedeutet. Die betroffenen Unternehmen sollten in die Entwicklung des neuen EU-Systems einbezogen werden, um Mehrbelastungen in Grenzen zu halten.

7. Der Bundesrat spricht sich für einen engen Anwendungsbereich aus, der sich auf die Bekämpfung des Terrorismus und seine Finanzierung beschränkt. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf andere Formen der Schwerekriminalität wie der organisierten Kriminalität und der Geldwäsche lehnt der Bundesrat ab.
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission für die zügige Entwicklung und Vorstellung einer Rechtsgrundlage einzusetzen. Ziel muss es sein, möglichst schnell die gravierenden Mängel bei der Umsetzung des mit den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden TFTP-Abkommens zu beheben.

**B**

9. Der Finanzausschuss,  
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und  
der Rechtsausschuss  
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Kenntnis zu nehmen.